



PROTOKOLLAUSZUG DER SITZUNG DES GEMEINDERATES 21/12

Datum / Zeit	Mittwoch, 5. Dezember 2012 / 18.00 – 21.30 Uhr
Ort	Gemeindehaus Eschen, Sitzungszimmer Gemeinderat, St. Martins-Ring 2, 9492 Eschen
Vorsitz	Gemeindevorsteher Kranz Günther
Gemeinderäte	Bieberschulte Werner, Hasler Gina, Hundertpfund Mario, Kindle Albert, Marxer Siglinde, Marxer Viktor, Marxer Werner, Meier Manfred, Ott Jochen, Rieley Pia
Entschuldigt	
Anwesend	Egon Gstöhl, Leiter Wirtschaftsservicesstelle (Trakt. Nr. 147) Siegfried Risch, Leiter Bauwesen (Trakt. Nr. 148) Markus Frieser, Liegenschaftenverwalter (Trakt. Nr. 148)
Protokoll	Leiter Kanzlei Philipp Suhner

Traktanden

1.	Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 20/12	
2.	Vernehmlassungsbericht: Abänderung des Baugesetzes	143
3.	Vernehmlassungsbericht: Totalrevision des Heilmittelgesetzes	144
4.	Einbürgerungsgesuch infolge ordentlichem Verfahren	145
5.	Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen	146
6.	Strategiepapier: Standortentwicklung Eschen-Nendeln mit Massnahmen Genehmigung	147
7.	Energieeffizienz und erneuerbare Energien: Gemeindeförderung	148
8.	Förderungs-, Rückerstattungs- und Subventionsreglement 2013	149
9.	Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU): Überarbeitung der All- gemeinen Geschäftsbedingungen und der Tarifordnungen	150

Amtliche Bekanntmachungen in Zeitungen, Anschlagtafel, Publikationen 042.1
der Gemeinde Protokoll

1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 20/12

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 20/12 vom 14. November 2012 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vernehmlassungsverfahren der Regierung	006.1
Allgemeine Bauverwaltung	60
Bauvorschriften	601

2. Vernehmlassungsbericht: Abänderung des Baugesetzes **143**

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Mit Schreiben vom 21. November 2012 unterbreitet die Regierung des Fürstentums Liechtenstein den Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Baugesetzes. Eine Stellungnahme zum vorliegenden Bericht ist bis zum 29. März 2012 an das Ressort Bau möglich.

Zusammenfassung

Das geltende Baugesetz trat am 1. Oktober 2009 in Rechtskraft. Anlässlich der Totalrevision von 2008 haben insbesondere das Planungsrecht, die Bauvorschriften, das Baubewilligungs- und Anzeigeverfahren sowie die Organisations- und Durchführungsbestimmungen Änderungen erfahren. Das Hochbauamt übernahm als zentrale Baubehörde verschiedene Zuständigkeiten von den Gemeinden und ist seither alleine für den Vollzug des Baurechts zuständig. Die Gemeinden werden jedoch im Rahmen des sog. Koordinationsverfahrens und insbesondere bei Fragen, welche die Ortsplanung betreffen, miteinbezogen.

Das neue Baugesetz wurde positiv aufgenommen. Zahlreiche Änderungen, insbesondere das neue Koordinationsverfahren sowie das vereinfachte Anzeigeverfahren, haben sich sehr bewährt. Die mit dem neuen Baugesetz gemachten Erfahrungen haben aber dennoch einen gewissen Anpassungsbedarf aufgezeigt. Diesem soll mit der gegenständlichen Vorlage begegnet werden.

Die vorgeschlagenen Anpassungen sollen zum einen den Vollzug des Gesetzes erleichtern, die Terminologie vereinheitlichen und einzelne Bestimmungen präzisieren. Zum anderen sollen inhaltlich massvolle Änderungen zu einer Deregulierung bzw. einer Liberalisierung des geltenden Baurechts führen. Im Wesentlichen sollen die Änderungen die Eigenverantwortung im Zusammenhang mit Bauschlussabnahmen stärken und die Bestimmungen in Bezug auf Höhen und Abstände von Einfriedungen und Stützmauern neufassen.

Anträge

1. Das Ressort Bauwesen sei mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu beauftragen.
2. Dem Gemeinderat sei die Stellungnahme bis spätestens 20. März 2013 zur Genehmigung vorzulegen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Vernehmlassungsverfahren der Regierung	006.1
Organisation des Gesundheitswesens	50
Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten	500

3. Vernehmlassungsbericht: Totalrevision des Heilmittelgesetzes **144**

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Mit Schreiben vom 20. November 2012 unterbreitet die Regierung des Fürstentums Liechtenstein den Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Heilmittelgesetzes. Eine Stellungnahme zum vorliegenden Bericht ist bis zum 18. Januar 2012 an das Ressort Gesundheit möglich.

Zusammenfassung

Mit dem liechtensteinischen Heilmittelgesetz wurde 1990 das Regulativ vom 25. Mai 1972 über die Ausführung der Interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel umgesetzt, das sich auf die Interkantonale Vereinbarung vom 3. Juni 1971 über die Kontrolle von Heilmittel abstützte. Viele Bestimmungen des Heilmittelgesetzes sind in ihrer heute gültigen Fassung veraltet. Denn 2002 trat das schweizerische Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte, (Heilmittelgesetz) SR 812.21, in Kraft, das mit seinen Ausführungsverordnungen von Liechtenstein mit dem Notenaustausch zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz betreffend die Geltung der schweizerischen Heilmittelgesetzgebung in Liechtenstein, und aufgrund Art. 4 des Zollvertrags für anwendbar erklärt wurde und die Zuständigkeiten zwischen Schweiz und Liechtenstein definierte. Das Heilmittelgesetz entspricht in weiten Teilen nicht mehr den neuen zollvertragsrechtlichen Vorgaben. Der vorliegende Entwurf der Heilmittelgesetzrevision baut auf dem schweizerischen Heilmittelgesetz und seinen Ausführungsverordnungen auf. Die Aufgaben, die das Bundesgesetz den Kantonen zuweist, sind auch für Liechtenstein näher auszuführen bzw. umzusetzen. Die Artikel, die im schweizerischen Heilmittelgesetz plus Ausführungsvorschriften abgedeckt sind (beispielsweise Herstellung, Zulassung, Grosshandel) werden gestrichen, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Die Bereiche, in denen kantonale Zuständigkeit vorgesehen sind, wie beispielsweise die Regelung der Detailhandelsgeschäfte, werden geregelt / angepasst (Detailhandelsgeschäfte wie beispielsweise Apotheken, Praxisapotheken). Lücken aufgrund nicht anwendbarer Zollvertragsbestimmungen werden im Bereich Handel im Ausland und Versandhandel geschlossen und obsolete Artikel gestrichen. Als neues Kapitel werden die Lagerung von Blut und Blutprodukten und der Verkehr mit Medizinprodukten eingefügt.

Neben redaktionellen Änderungen werden auch die Strafbestimmungen angepasst.

Anträge

1. Das Ressort Gesundheit sei mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu beauftragen.
2. Dem Gemeinderat sei die Stellungnahme bis spätestens 16. Januar 2013 zur Genehmigung vorzulegen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Gemeindebürgerrecht, Ehrenbürgerrecht, Einbürgerungen 016

4. Einbürgerungsgesuch infolge ordentlichem Verfahren 145

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchstellerin Amra Mujanovic, Essanestr. 118, 9492 Eschen

Bericht

Frau Amra Mujanovic stellt mit Datum vom 15. Oktober 2012 einen Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im ordentlichen Verfahren.

Das Zivilstandsamt des Fürstentums Liechtenstein hat das Gesuch und die Unterlagen gesetzesmässig überprüft. Die Voraussetzungen für eine ordentliche Einbürgerung sind gegeben.

Gleichzeitig ersucht das Zivilstandsamt die Gemeinde Eschen, das Einbürgerungsgesuch im Sinne von Art. 21 Abs. 3 des Gemeindegesetzes, § LGBl. 2008 Nr. 306, zu erledigen und danach Bericht zu erstatten.

Rechtliches

Art. 21 des Gemeindegesetzes besagt:

Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht im ordentlichen Verfahren

¹⁾ Der Gemeinde steht das Recht zu, einem ausländischen Staatsbürger die Aufnahme als Gemeindebürger für den Fall der Verleihung des liechtensteinischen Landesbürgerrechts zuzusichern und ihn bei Erfüllung dieser Voraussetzung als Gemeindebürger aufzunehmen.

²⁾ Mit dem Bewerber erwerben auch sein Ehegatte und seine minderjährigen Kinder das Gemeindebürgerrecht, sofern sie bei der Aufnahme ins Landesbürgerrecht einbezogen sind.

³⁾ Über die Aufnahme entscheiden die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger. Der Bewerber hat eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.

Antrag

Die Abstimmung über die Einbürgerung im ordentlichen Verfahren sei anlässlich der nächsten Sachabstimmung durchzuführen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeindebürgerrecht, Ehrenbürgerrecht, Einbürgerungen 016

5. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen 146

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchstellerin Renate Marxer, In der Halde 10, 9492 Eschen

Bericht

Renate Marxer stellt mit Gesuch vom 13. November 2012 Antrag auf die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen aufgrund Art. 18 des Gemeindegesetzes.

Rechtliches

Art. 18 des Gemeindegesetzes besagt:

Aufnahme auf Antrag (in das Gemeindebürgerrecht)

In der Gemeinde wohnhafte Landesbürger

¹⁾ Bürger einer anderen Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind.

²⁾ Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.

³⁾ Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.

Antrag

Dem Antrag auf Aufnahme von Renate Marxer in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen sei zuzustimmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Wirtschaftsförderung und Wirtschaftsforschung 80

Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten, gesetzliche Vorschriften 800

6. **Strategiepapier: Standortentwicklung Eschen-Nendeln mit Massnahmen** 147 **Genehmigung**

Antragstellerin LASE-Kommission

Bericht

Am 25. September 2012 genehmigte die LASE-Kommission ein Strategiepapier zur Standortentwicklung Eschen-Nendeln mit Massnahmen. Dieses Papier soll der Kommission für die nächsten Jahre als Leitfaden dienen. Das Strategiepapier stützt sich grundsätzlich auf das Wirtschafts- und Entwicklungskonzept vom Oktober 2008 und bildet eine komprimierte Form des Werkes. Zusätzlich wurden zum Strategiepapier Massnahmen erarbeitet und priorisiert.

Strategiepapier: Standortentwicklung Eschen-Nendeln

Die Standortentwicklung der Gemeinde Eschen-Nendeln setzt sich zum Ziel, die hohe Wohn- und Lebensqualität weiter zu verbessern und die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft attraktiv und wettbewerbsfähig zu gestalten. Aus wirtschaftlicher Perspektive sollen ergänzende Neuan-siedlungen von Nutzen stiftenden Dienstleistungsbetrieben sowie Zuzüge von Privatpersonen mit Potenzial als Steuerträger für die Gemeinde gewonnen werden. Dadurch kann die derzeitige Finanzsituation mit einer starken Abhängigkeit vom Finanzausgleich nachhaltig verbessert werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, verfolgt die Gemeinde eine ganzheitliche Strategie:

- in der familienfreundlichen Weiterentwicklung der Wohngemeinde,
- in der Bereitstellung oder Verfügbarmachung von Grundstücken für private und geschäftliche Neuansiedlungen sowie
- in der Förderung der Wirtschaft, insbesondere des Handels und der Dienstleistungen, und der Beteiligung am Standortwettbewerb bei der Ansiedlung von Privatpersonen und Betrieben.

Die Neuausrichtung auf dem Finanzplatz Liechtenstein führt zu einer volkswirtschaftlich bedeutenden Verlagerung und stärkeren Konzentration der wirtschaftlichen Aktivitäten in Liechtenstein durch Neuzuzüge aus dem Ausland als Kompensation zum früheren Offshore-Geschäft. Von diesen Veränderungen kann die Gemeinde Eschen-Nendeln stark profitieren, wenn sie in der Lage ist, die notwendigen Infrastrukturen, Grundstücke und Liegenschaften für interessante Zuzüge zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Das Wirtschafts- und Entwicklungskonzept sieht unter anderem die Ansiedlung von neuem Steuersubstrat vor, um die Ertragskraft der Gemeinde zu erhöhen. Die Strategie zur Umsetzung dieses Konzepts konzentriert sich auf die Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen und die bessere Verfügbarkeit von geeigneten Parzellen. In diesem «Strategiepapier» werden die Vorgehensweise und die Massnahmen definiert, mit denen Eschen-Nendeln langfristig die Finanzsituation aus eigener Kraft verbessern und das Image als schöne Wohngemeinde mit familienfreundlichen Einrichtungen, als Unterländer Zentrum mit belebten und attraktiven Ortskernen in Eschen und Nendeln sowie mit tollen Einkaufsmöglichkeiten wirksam stärken kann.

Die Gemeinde verfügt mit besonders attraktiven Wohnlagen am Eschnerberg über einen Standortvorteil gegenüber anderen Standorten. Dieses Potenzial kann und soll stärker genutzt werden, um private Steuerträger im oberen Segment anzuziehen und die für die Gemeinde wichtige Einnahmequelle der Vermögens- und Erwerbssteuer weiter auszubauen. Dabei bleibt die Gemeinde Eschen aber innerhalb der bestehenden Bauzonen.

Die Gemeinde hat es in der Hand, diese Entwicklung mit flankierenden, zentrumsbildenden Massnahmen, einer aktiven Bodenpolitik und einer dieses Ziel unterstützenden Raum- und Ortsplanung zu fördern. Das gilt in gleicher Weise auch für die Gewinnung neuer Dienstleistungsbetriebe in der Gemeinde.

Aktive Ansiedlungs- und Bodenpolitik

Im Einklang mit den Zielen der Raum- und Ortsplanung soll für die private Ansiedlung und die Domizilierung von Gewerbe, Handel und Dienstleistung in den dafür vorgesehenen Zonen Bauland verfügbar gemacht werden. Das aktive Flächenmanagement der Gemeinde umfasst die folgenden Punkte:

1. Festlegung der Prioritäten bei der Erschliessung von Bauland unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Aspekten im Hinblick auf die Ansiedlung von vermögenden Privatpersonen und von wertschöpfungsstarken Betrieben
2. Sicherung von Tauschgrundstücken sowie Vermittlung von Privatparzellen für die Ansiedlung von Privatpersonen und Dienstleistungsbetrieben (aktive Bodenpolitik)
3. Definition der Gebiete mit Entwicklungspotenzial für die Eschner Wirtschaft (Dienstleistungszonen, Wirtschaftspark Eschen, Gewerbegebiet Nendeln, Zone zwischen Bendern und Schaan, ...)
4. Vereinbarung mit der Bürgergenossenschaft, damit Grundstücke für wirtschaftliche und andere Zwecke der politischen Gemeinde kurzfristig verfügbar sind

Zentrumsbildung

Aus einer Vielzahl von Gründen besteht ohne entsprechende Gegenmassnahmen die Gefahr einer Funktionsentleerung der Ortskerne. Beispielsweise, weil zentrale Funktionen wie Handel, Dienstleistungen, Gastwirtschaft «ausgelagert» werden. Als Konsequenz resultieren teilweise die Unternutzung oder die Vernachlässigung der bestehenden Bausubstanz im Ortskern.

Die Gemeinde wirkt dieser Entwicklung aktiv entgegen durch

- einer Erhöhung der Treffpunkt- und Aufenthaltsqualität in den Ortskernen
- die Entwicklung und Umsetzung von aufgewerteten Zentren in Eschen und Nendeln, wo man am Tag und am Abend gerne hingehet, weil man einen Grund dafür hat.
- eine Funktions- und Nutzungsmischung in den Ortskernen mit Wohnen, Dienstleistungen und Gastronomie, gesellschaftlichen Nutzungen in den öffentlichen Räumen und auf den Plätzen
- dem Einbezug des Dorfverkehrs in das Zentrumskonzept, das sowohl den Langsamverkehr wie auch den motorisierten Verkehr berücksichtigt
- eine Optimierung der Aussenparkierung für die Geschäfte und Restaurants

Zentrum Eschen

Die Ortskernentwicklung beinhaltet mehr Gestaltungs- und Nutzungsqualität auf dem Dorfplatz vor der schönen Kulisse der Pfrundbauten, der Pfarrkirche und der angedachten Überbauung Kreuz-Areal. Die Attraktivität des Ortskerns würde dadurch wesentlich gewinnen und mehr Menschen als heute anziehen. Die Verbindung des Ensembles von Zentrumsgebäuden und -dienstleistungen mit einem ansprechenden, zum Aufenthalt einladenden Platz hat Signalwirkung für das Image der Wohngemeinde Eschen. Ein belebter, vielseitig genutzter Ortskern wirkt anziehend und erhöht die Attraktivität zur Wohnsitznahme.

Eschen betont damit seine heute schon vorhandene Stärke als schöne und zentral gelegene Wohngemeinde. Ein aktivierter Ortskern benötigt jedoch ein Gesamtkonzept, angefangen von der gestalterischen und baulichen Umsetzung, den Angeboten und Nutzungen der Zentrumsliegenschaften, der Mehrfachnutzung des Dorfplatzes, auch wenn keine Anlässe stattfinden, der verkehrsmässigen Erschliessung des Platzes und der Tiefgarage.

Handlungsfelder:

- Ansiedlung zusätzlicher Fachgeschäfte und Dienstleister
- Ausbau des Lebensmittelmarktes resp. des Lebensmittelangebots im Zentrum zu einem noch stärkeren Publikumsmagneten
- Gestaltungs- und Nutzungskonzept für den Dorfplatz, das über die Gemeindegrenzen hinaus ausstrahlt
- Umbau des Postgebäudes zu einem Haus der Gesundheit
- Aktivierung der Erdgeschosse in der Überbauung Kreuz-Areal und im Postgebäude
- Überbauung Kreuz-Areal mit publikumswirksamer Nutzung im Erdgeschoss und Belebung durch Mix von Wohnen und Dienstleistung
- Verkehrskonzept für den Ortskern
- Schaffung von mehr Kurzzeitparkplätzen entlang der St. Luzi-Strasse für die Geschäfte, Restaurants und Cafés

Für die Verstärkung der Zentrumswirkung baut Eschen das Angebot an guten Fachgeschäften mit einem im Unterland einzigartigen Branchenmix weiter aus und verstärkt die Kundenfrequenzen mit einem grösseren Lebensmittelangebot im Zentrum und mit weiteren Dienstleistungsangeboten. Weitere Nutzungen der Zentrumsgebäude (z.B. Postgebäude und Überbauung Kreuz-Areal) mit Gastronomie, Handel, Praxen und anderen publikumswirksamen Angeboten bringen zusätzlich Menschen in den Dorfkern. Zur Verwirklichung dieses Konzepts müssen entsprechende bauliche und gestalterische Massnahmen getroffen werden. Insbesondere besteht ein Bedarf an mehr Kurzzeitparkplätzen. Darin sehen viele Geschäftsinhaber einen wichtigen Beitrag zur Wirtschaftsförderung der Gemeinde. Ein weiterer Bestandteil ist die gestalterische Aufwertung des Dorfplatzes mit einem eigenen Nutzungs- und Bewirtschaftungskonzept.

Zentrumsbildung Nendeln

In Nendeln soll sich im Bereich der Kirche ein Ortskern entwickeln, der gestalterisch und funktional zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität beitragen wird. Das Projekt ist – unter starkem Einbezug der Nendler Bevölkerung – darauf ausgerichtet, ein verkehrsberuhigtes Ortszentrum mit hoher Begegnungsqualität zu schaffen. Die Umsetzung basiert auf den gemeinsam mit Einwohnerinnen und Einwohnern sowie mit Fachexperten erarbeiteten Grundlagen. Nach Abschluss der Standortabklärungen (Bodenverfügbarkeit) und dem Entscheid über den Planungssperimeter wird wiederum unter Mitwirkung der Bevölkerung der Nutzungsmix im künftigen Nendler Zentrum weiter konkretisiert.

Im Vordergrund steht dabei eine attraktive Mischung von öffentlichen und privaten Angeboten (z.B. kleiner Saal, Dorfplatz, Dienstleistungen, Gastronomie, Wohnen und Arbeiten, Alterswohnungen o.a.). Ein grosses Augenmerk wird auf eine Beruhigung der heutigen Verkehrssituation gelegt, auf die Verkehrssicherheit, eine gute Erschliessung für Radfahrer und Fussgänger, die Anbindung an den Öffentlichen Verkehr sowie eine Parkierungslösung für die Zentrumsbesucher.

Handlungsfelder:

- Bewertung und Priorisierung der verschiedenen Projektvarianten mit der Bevölkerung
- Standortentscheid und Festlegung des Planungssperimeters
- Festlegung von Nutzungsmix und Projektabwicklung (organisatorisch, finanziell und zeitlich)

Aktive Wirtschaftspolitik zur Erschliessung von Flächen für Betriebe

Die verfügbaren Flächen im Wirtschaftspark Eschen werden immer geringer. Die Gemeinde muss deshalb vorausschauend die notwendigen Schritte einleiten, um für gewerbliche Zwecke und neue Wirtschaftszweige die dafür benötigten Parzellen in den dafür vorgesehenen Zonen verfügbar zu haben bzw. diese Zonen zu definieren und zu erschliessen (Grundlage Richtplan 2012).

Positionierung als Standort für wertschöpfungsstarke Branchen

Um sich zielgerichtet zu diversifizieren und Nutzen stiftende Betriebe anzuziehen, positioniert sich die Gemeinde als Standort für Dienstleistungsunternehmen. Eschen hat das Potenzial und die entsprechenden Lagen, um beispielsweise als Gesundheitsstandort oder als Standort von Finanzdienstleistern in Zukunft eine stärkere Rolle zu spielen. Aber auch die Ansiedlung von imagebildenden Dienstleistern (z.B. Landesverwaltung oder Landesinstitutionen) sind für die Stärkung der Zentrumsfunktion und die Weiterentwicklung als Unterländer Wirtschaftsstandort von Bedeutung.

Für Dienstleistungen befinden sich entlang der Essanestrasse und der St. Luzi-Strasse in Eschen sowie der Churer Strasse und der Rheinstrasse in Nendeln geeignete Grundstücke, die jedoch der Gemeinde für konkrete Ansiedlungen nicht zur Verfügung stehen. Um die Entwicklung dieser Strassenzüge zu Dienstleistungszonen zu fördern, muss sich die Gemeinde an guten Lagen eigene Parzellen sichern. Die Realisierung von Neuansiedlungen an diesen Lagen erfordert den direkten Zugriff auf geeignete Flächen, die über Tauschgeschäfte oder direkt an Investoren abgegeben werden können.

Flankierende Massnahmen zur Erhöhung der Standortattraktivität

Für die Aussenwirkung als attraktiver Ort zum Wohnen und zur Ansiedlung von Betrieben legt die Gemeinde ein Augenmerk auf wettbewerbsfähige Standortfaktoren. Zu diesen flankierenden Massnahmen zählen unter anderem

- die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesstrukturen), sichere Schulwege, gutes schulisches Angebot,
- die Schulstrukturen (Primarschule, SZU, Musikschule, Kunstschule),
- das Freizeit- und Sportangebot (Sportpark, Hallenschwimmbad, Höhenweg, Sinnespfad),
- das kulturelle Angebot und die Anlässe (Pfrundbauten, Tangente, Galerie Altesse),
- die Anbindung an den öffentlichen Verkehr, das Fuss- und Radwegnetz,
- die Naherholungsgebiete,
- die steuerlichen Rahmenbedingungen.

Strategiepapier Standortentwicklung: Massnahmen

Aktive Ansiedlungs- und Bodenpolitik

Im Einklang mit den Zielen der Raum- und Ortsplanung soll für die private Ansiedlung und die Domizilierung von Gewerbe, Handel und Dienstleistung in den dafür vorgesehenen Zonen Bauland verfügbar gemacht werden. Für Dienstleistungen befinden sich entlang der Essanestrasse und der St. Luzi-Strasse in Eschen sowie der Feldkircher Strasse, der Churer Strasse und der Rheinstrasse in Nendeln geeignete Grundstücke, die jedoch der Gemeinde für konkrete Ansiedlungen nicht zur Verfügung stehen. Um die Entwicklung dieser Strassenzüge zu Dienstleistungszonen zu fördern, muss sich die Gemeinde an guten Lagen eigene Parzellen sichern. Die Realisierung von Neuansiedlungen an diesen Lagen erfordert den direkten Zugriff auf geeignete Flächen, die über Tauschgeschäfte oder direkt an Investoren abgegeben werden können. Auch für die Ansiedlung von Privatpersonen mit grossem Steuerpotenzial sollte die Gemeinde zumindest über eine Schlüsselparzelle verfügen, die bei Vorliegen einer entsprechenden Anfrage zeitnah zur Verfügung steht.

Massnahmen:

- Erwerb von je einer Schlüsselparzelle für eine Privatansiedlung und für ein Dienstleistungsunternehmen (vorsorglicher Bodenerwerb für Ansiedlungen mit grossem Steuerpotenzial)
- Festlegung der Prioritäten bei der Erschliessung von Bauland unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Aspekten im Hinblick auf die Ansiedlung von vermögenden Privatpersonen und von wertschöpfungsstarken Betrieben
- Sicherung von Tauschgrundstücken sowie Vermittlung von Privatparzellen für die Ansiedlung von Privatpersonen und Dienstleistungsbetrieben (aktive Bodenpolitik)
- Definition der Gebiete mit Entwicklungspotenzial für die Eschner Wirtschaft (Dienstleistungszonen, Wirtschaftspark Eschen, Industriegebiet Nendeln, Zone zwischen Bendern und Schaan (auf der Grundlage des Richtplans 2012)
- Vereinbarung mit der Bürgergenossenschaft, damit Grundstücke für wirtschaftliche und andere Zwecke der politischen Gemeinde kurzfristig verfügbar sind

Zentrum Eschen

Aus einer Vielzahl von Gründen besteht ohne entsprechende Gegenmassnahmen die Gefahr einer Funktionsentleerung des Ortskerns. Beispielsweise, weil zentrale Funktionen wie Handel, Dienstleistungen, Gastwirtschaft «ausgelagert» werden. Als Konsequenz resultieren teilweise die Unternutzung oder die Vernachlässigung der bestehenden Bausubstanz im Ortskern. Ein aktivierter Ortskern benötigt ein Gesamtkonzept, angefangen von der gestalterischen und baulichen Umsetzung, den Angeboten und Nutzungen der Zentrumsliegenschaften, der Mehrfachnutzung des Dorfplatzes, auch wenn keine Anlässe stattfinden, der verkehrsmässigen Erschliessung des Platzes und der Tiefgarage.

Massnahmen:

- Schaffung von mehr Kurzzeitparkplätzen entlang der St. Luzi-Strasse für die Geschäfte, Restaurants und Cafés
- Ansiedlung zusätzlicher Fachgeschäfte und Dienstleister
- Ausbau des Lebensmittelangebots im Zentrum unter Einbezug des bestehenden Marktes
- Aktivierung der Erdgeschosse in der Überbauung Kreuz-Areal und im Postgebäude
- Erstellung eines Gestaltungs- und Nutzungskonzepts für den Dorfplatz
- Erstellung eines Verkehrskonzepts für den Ortskern unter Einbezug des Gestaltungs- und Nutzungskonzepts für den Dorfplatz sowie einer erhöhten Verkehrsdichte durch mehr Geschäfte im Dorfkern (mehr motorisierter Individualverkehr durch neue Angebote, höhere Busfrequenz durch Ausbau des ÖV)
- Umbau des Postgebäudes zu einem Haus der Gesundheit

Zentrum Nendeln

In Nendeln soll sich im Bereich der Kirche ein Ortskern entwickeln, der gestalterisch und funktional zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität beitragen wird.

Handlungsfelder:

- Bewertung und Priorisierung der verschiedenen Projektvarianten mit der Bevölkerung
- Standortentscheid und Festlegung des Planungssperimeters
- Definition Umsetzungsprojekt
- Festlegung von Nutzungsmix und Projektabwicklung (organisatorisch, finanziell und zeitlich)

Positionierung als Standort für wertschöpfungsstarke Branchen

Um sich zielgerichtet zu diversifizieren und Nutzen stiftende Betriebe anzuziehen, positioniert sich die Gemeinde als Standort für Dienstleistungsunternehmen. Eschen hat das Potenzial und die entsprechenden Lagen, um beispielsweise als Gesundheitsstandort oder als Standort von Finanzdienstleistern in Zukunft eine stärkere Rolle zu spielen. Aber auch die Ansiedlung von imagebildenden Dienstleistern wie der Landesverwaltung sind für die Stärkung der Zentrumsfunktion und die Weiterentwicklung als Unterländer Wirtschaftsstandort von Bedeutung.

Massnahmen:

- Formulierung konkreter Ziele, Bereitstellung der dafür erforderlichen Grundstücke und Kommunikation nach aussen

Flankierende Massnahmen zur Erhöhung der Standortattraktivität

Für die Aussenwirkung als attraktiver Ort zum Wohnen und zur Ansiedlung von Betrieben legt die Gemeinde ein Augenmerk auf wettbewerbsfähige Standortfaktoren. Zu diesen flankierenden Massnahmen zählen unter anderem:

- die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesstrukturen), sichere Schulwege, gutes schulisches Angebot,
- die Schulstrukturen (Primarschule, SZU, Musikschule, Kunstschule),
- das Freizeit- und Sportangebot (Sportpark, Hallenschwimmbad, ...),
- das kulturelle Angebot und die Anlässe (Pfundbauten, Tangente, ..),
- die Anbindung an den öffentlichen Verkehr, das Fuss- und Radwegnetz,
- die Naherholungsgebiete,
- die steuerlichen Rahmenbedingungen.

Antrag

Das vorliegende Strategiepapier mit den Massnahmen und der Priorisierung sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten, Energiesparmassnahmen 860

Rechtsvorschriften und Organisation der Energiewirtschaft 861

7. Energieeffizienz und erneuerbare Energien: Gemeindeförderung 148

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Seit dem Jahr 2008 fördern die Gemeinden Liechtensteins mit Beiträgen, welche zusammen mit Landesbeiträgen ausbezahlt werden, erneuerbare Energien und Energieeffizienzmassnahmen. In den letzten Jahren haben die einzelnen Gemeinden immer wieder Anpassungen an den Gemeindebeiträgen vorgenommen. Dies hat dazu geführt, dass das ursprünglich harmonisierte System uneinheitlich geworden ist. Dies wiederum hat die Vorsteherkonferenz veranlasst, via einer ERFA-Runde die Förderprogramme wieder zu harmonisieren. Am 28. Februar 2012 fand der Erfahrungsaustausch der Energiestadtverantwortlichen statt. Dabei wurde folgendes Ergebnis festgehalten:

- Rückkehr zu 100% Förderbeitrag von den Landesbeiträgen ohne Ausnahmen
- Die Unterscheidung Altbau/Neubau wird in allen betroffenen Bereichen aufgehoben
- Einheitliche Kostendeckel in allen Bereichen bei allen Gemeinden

Mittlerweile haben einige Gemeinden Beschlüsse in dieser Angelegenheit gefasst. Ein Überblick zeigt nun, dass es offenbar nicht möglich ist, eine Harmonisierung über alle Gemeinden zu erreichen.

Förderungen in Eschen

Die Gemeinde Eschen fördert momentan erneuerbare Energien wie folgt:

	Max. Land	Max. Gemeinde
a) Wärmedämmung bestehender Bauten	CHF 75'000.00	CHF 30'000.00
b1) Minergie	CHF 20'000.00	CHF 10'000.00
b2) Minergie-P	CHF 60'000.00	CHF 30'000.00
c) Haustechnikanlagen	CHF 20'000.00	CHF 10'000.00
d) KWK-Anlagen	CHF 100'000.00	CHF 10'000.00
e) Thermische Sonnenkollektoren	CHF 14'000.00	CHF 14'000.00
f) Photovoltaikanlagen	CHF 100'000.00	CHF 10'000.00
g) Demonstrationsanlagen	CHF 200'000.00	GR-Beschluss
h) Andere Anlagen	CHF 200'000.00	GR-Beschluss

Der Vergleich der Gemeindeförderungen (siehe Beilage) zeigt einen Überblick in den einzelnen Gemeinden. Die Gemeinden Vaduz, Schaan, Mauren, Schellenberg, Ruggell, Triesen und Gamprin sind aktuell. Die Gemeinden Balzers und Triesenberg haben noch keinen Beschluss gefällt. Es ist auch nicht klar, in welche Richtung die Beschlüsse gehen werden. Die Gemeinde Planken lässt die bestehenden Beiträge so stehen.

Wie aus der Liste ersichtlich ist, haben nach Vaduz nun auch Gamprin die Unterscheidung zwischen Altbau und Neubau eingeführt, obwohl bei der Erfa-Tagung genau das Gegenteil vereinbart wurde. Von 11 Gemeinden haben nun 7 Gemeinden die Unterscheidung zwischen Alt- und Neubau eingeführt.

Erwägungen

Die Gemeinde Eschen hat bisher immer am 100% Förderbeitrag von den Landesbeiträgen festgehalten. Insofern besteht hier kein Handlungsbedarf.

An der ERFA-Tagung wurde festgehalten, dass auf die Unterscheidung Altbau/Neubau verzichtet werden soll. Grund ist, dass diese Unterscheidung in der Praxis teilweise schwierig zu treffen ist (z.B. Altbau-Sanierung mit Anbau-Neubau). Im Bereich Minergie/Minergie-P gibt es extrem wenige Fälle von Sanierungen, so dass sich dort die Kategorie Altbau nicht lohnt. Die Gemeinde Eschen hat bisher auf die Unterscheidung Altbau/Neubau (ausser bei den Haustechnikanlagen) verzichtet. Diese Praxis soll beibehalten werden, da der Beratungsaufwand kleiner wird und es immer wieder zu unterschiedlichen Auffassungen (Was ist ein Altbau / Was ist ein Neubau) kommen kann.

Aus der Übersicht ist ersichtlich, dass die Mehrheit der Gemeinden bei der Minergie-P Förderung und beim Bau von Haustechnikanlagen zur Wärmeerzeugung geringere Beiträge sprechen. Deshalb sollen folgende Beträge wie folgt angepasst werden:

	Beitrag alt in CHF	Beitrag neu in CHF
Minergie-P und Minergie-A	30'000.00	10'000.00
Haustechnikanlagen	10'000.00	5'000.00

Neu soll auch die Bezeichnung „Minergie-A“ in die Liste aufgenommen werden. Dies wurde mit der Energie-Fachstelle hausintern so abgeklärt und für gut befunden.

Alternativ könnte die Minergie-P (+ Minergie-A) Förderung gegenüber der Minergie-Förderung im Vergleich mehr gefördert werden. Die höheren Kosten für die Erstellung von Gebäuden im Minergie-P-Standard oder im Minergie-A-Standard gegenüber dem Minergie-Standard rechtfertigen diese Mehrförderung zwar, die Gemeinde Eschen würde aber höhere Beiträge entrichten, als die anderen Gemeinden (Ausnahme Schellenberg). Es würden folgende neuen Beträge entstehen:

	Beitrag alt in CHF	Beitrag neu in CHF
Minergie-P und Minergie-A	30'000.00	15'000.00

Relativierend kann angefügt werden, dass der Anteil der Minergie-P-Förderung im Jahr 2011 unter 1% lag. Es kann also mit geringen Mehrkosten gerechnet werden, auch wenn die Beiträge für die Minergie-P-Standards erhöht würden.

Mit den Anpassungen der Beiträge muss auch das Förderungs-, Rückerstattungs- und Subventionsreglement der Gemeinde Eschen überarbeitet werden (siehe separater Beschluss Traktandum Nr. 174).

Die vorstehenden Anpassungen bewirken, dass sich die Gemeinde Eschen betragsmässig den meisten anderen Gemeinden im Land anpasst. Auf die Unterscheidung sollte trotz der Harmonisierungsbemühungen verzichtet werden. Die Nachteile überwiegen bei einer Unterscheidung zwischen Alt- und Neubau.

Einigen Gemeinderäten ist es wichtiger, die Harmonisierung durch zu führen. Andere Gemeinderäte wollen vermehrt Anreize schaffen, dass ein höherer Gebäudestandard gebaut wird.

Gegenantrag

Zwei Gemeinderäte stellen einen Gegenantrag zu Antrag 1.

1. Die Förderung von Minergie-P und Minergie-A sei von CHF 30'000.00 auf neu CHF 15'000.00 festzulegen.

Begründung

Ein höherer Gebäudestandard im Vergleich zum Minergiestandard führt zu höheren Anlagekosten. Die Zertifizierungskosten sind im Vergleich zum Minergiestandard ebenfalls höher.

Anträge

1. Die Förderung von Minergie-P und Minergie-A sei von CHF 30'000.00 auf neu CHF 10'000.00 festzulegen.
2. Die Förderung von Haustechnikanlagen sei von CHF 10'000.00 auf neu CHF 5'000.00 festzulegen.
3. Auf die Unterscheidung Altbau / Neubau sei generell zu verzichten.
4. Der 100%-Förderbeitrag von den Landesbeiträgen sei beizubehalten.

Beschluss Gegenantrag

1. Der Antrag wird mehrheitlich angenommen (1 x VU / 5 x FBP).

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird mehrheitlich abgelehnt (1 x VU / 5 x FBP).
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.

Gemeindegesezt, Gemeindeordnung, Statuten, Reglemente, Geschaf- 011
t- und Gebuhrenordnungen, Landesgesetzblatt

Rechtvorschriften und Organisation der Energiewirtschaft 861

8. Forderungs-, Ruckerstattungs- und Subventionsreglement 2013 149

Antragsteller Leiter Kanzlei

Bericht

Seit dem Jahr 2007 besteht ein Forderungs-, Ruckerstattungs- und Subventionsreglement, welches die Forderbeitrage, die Ruckerstattungen und Subventionen der Gemeinde Eschen beinhaltet und zusammenfasst.

Seit der letzten anderung im Jahr 2009 sind diverse Punkte wieder neu anzupassen:

Art. 4

Mit Traktandum Nr. 173 vom 5. Dezember 2012 wurden die Energieeffizienz-Beitrage bei den Minergie-P-Bauten (neu auch Minergie-A-Bauten) und bei den Haustechnikanlagen angepasst.

Art. 5

Der Gemeinderat hat am 7. Dezember 2011, Trakt. Nr. 204, die Beitrage an die Bus-Abos angepasst. Ebenfalls wurde die Ruckzahlung des Gemeindebeitrages neu via die Poststellen in Eschen und in Nendeln umorganisiert.

Beiblatt

Per 1. Januar 2010 trat die Verordnung vom 2. Marz 2010 uber die Forderung der Landschaftspflege von Berggebieten, Hanglagen und Grenzertragsstandorten (Landschaftspflege-Forderungs-Verordnung; LPFV) in Kraft. Mit dieser Verordnung wurde in Art. 6 geregelt, dass Gesuche um Ausrichtung von Beitragen beim Landwirtschaftsamt einzureichen sind. Fruher war die Gemeinde als Empfanger dieser Gesuche vorgesehen.

Antrag

Das Forderungs-, Ruckerstattungs- und Subventionsreglement 2013 sei zu genehmigen und per 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Sonstige öffentliche Abgaben

93

Abgaben, Gemeinde- und Haushaltsumlagen, Wasser- und Abwasserzins 932

9. Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU): Überarbeitung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Tarifordnungen 150

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Mit dem Ziel, landesweit einheitliche allgemeine Geschäftsbedingungen (Reglemente) und Tarifordnungen mit gleichen rechnungsrelevanten Grundlagen zu schaffen, wurden in der Vergangenheit zahlreiche Besprechungen und Verhandlungen zwischen Vertretern der Gruppenwasserversorgung Liechtensteiner Oberland (GWO) und der Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) geführt. Im Einzelnen ging es dabei um das Reglement für die Wasserversorgungen (bei der WLU "Allgemeine Geschäftsbedingungen" genannt), um die Tarifordnung über die Benutzungsgebühren sowie um die Tarifordnung über die Wasseranschlussgebühr. Letztendlich verständigten sich die Verhandlungspartner auf weitestgehend identische Entwürfe, die sich in wesentlichen Punkten an bestehenden WLU-Inhalten orientieren, so dass auf Seiten der WLU auch der Anpassungsbedarf entsprechend geringer ausfiel. Den gesamten Prozess hat WLU-Geschäftsführer Georg Matt in einer Information zusammengefasst, die dem Gemeinderat in schriftlicher Form vorliegt.

Nach der Zustimmung durch die Gemeinden der GWO wurden die überarbeiteten Dokumente auch an der ausserordentlichen Generalversammlung der WLU vom 6. November 2012 einstimmig genehmigt. Die vorgenommenen Anpassungen sind nachfolgend kurz kommentiert.

Änderungen bei den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der WLU

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der WLU wurden auf Basis eines Musterreglements des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches zusammen mit den GWO-Gemeinden überarbeitet und im laufenden Jahr an die Vorgaben und Bedürfnisse der WLU angepasst. Die bisherige Vorlage wurde also durch ein neu strukturiertes, zeitgemässes Dokument ersetzt. Inhaltlich wurden bessere Beschreibungen gewählt und Präzisierungen vorgenommen. Zudem wurde darauf geachtet, dass nun in Liechtenstein und der Schweiz durchgängig einheitliche Begrifflichkeiten verwendet werden.

Gemäss Beschluss der WLU-Generalversammlung werden die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Änderungen bei der Tarifordnung über die Benutzungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr) der WLU

Die Tarifordnung über die Benutzungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr) der WLU wurde unter Berücksichtigung von Empfehlungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches zusammen mit den GWO-Gemeinden überarbeitet und im vergangenen Jahr an die Vorgaben und Bedürfnisse der WLU angepasst.

Inhaltlich ergeben sich folgende wesentliche Änderungen: Nach der Auslegung der bisherigen Tarifordnung wurde nicht zwischen der Zählermiete und dem Löschsutz unterschieden. Dies musste in der neuen Tarifordnung angepasst werden. Neu ist die Grundgebühr in einen Anteil Zählermiete und in einen Anteil Löschsutz gesplittet. Die Höhe des Anteils der Zählermiete bleibt weiterhin unverändert. Der Anteil Löschsutz beträgt neu – für Gebäude bis ca. 7 Wohneinheiten – mit einem Zähler DN 20 jährlich CHF 20.00 und wird zusätzlich erhoben. Dies entspricht bei einem Verbrauch von 200 m³ einer Erhöhung von CHF 0.10 (oder ca. 9 %) pro m³ Trinkwasser.

Hingegen wird bei Gebäuden ohne Wasseranschluss, die bislang die volle Zählermiete von CHF 50.00 für den Brandschutz bezahlen mussten, künftig nur noch der Anteil Löschschutz in Höhe von CHF 20.00 erhoben.

Gemäss Beschluss der WLU-Generalversammlung wird die neue Tarifordnung über die Benutzungsgebühren per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Änderungen bei der Tarifordnung über die Wasseranschlussgebühr der Gemeinde

Auch die Tarifordnung über die Wasseranschlussgebühr der WLU-Genossenschaftsgemeinden wurde unter Berücksichtigung von Empfehlungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches zusammen mit den GWO-Gemeinden überarbeitet und im vergangenen Jahr auf die Vorgaben und Bedürfnisse dieser Gemeinden angepasst.

Inhaltlich bestehen die wesentlichen Änderungen darin, dass nach der bisherigen Tarifordnung die Anschlussgebühren bei Bauten über 5'000 m³ um 20 % reduziert wurden. Diese Vergünstigung bei Grossbauten entfällt künftig. Ebenso werden die Anschlussgebühren für landwirtschaftliche Bauten inskünftig über die Kubatur und nicht mehr über die Anzahl der Grossvieheinheiten berechnet.

Gemäss einhelligem Beschluss beantragt die WLU-Generalversammlung bei den Gemeinderäten der Genossenschaftsgemeinden, die Neufassung der Tarifordnung über die Wasseranschlussgebühr zu genehmigen und per 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen.

Wie beim allgemeinen Reglement wurden auch die beiden bisherigen Tarifordnungen durch neu strukturierte, zeitgemässe Dokumente ersetzt. Inhaltlich wurden bessere Beschreibungen gewählt und Präzisierungen vorgenommen. Zudem wurden durchgängig einheitliche Begrifflichkeiten verwendet. Die rechtliche Seite zu allen drei Dokumenten wurde von der Anwaltskanzlei Dr. Wilfried Hoop, Eschen, bearbeitet.

Die dem Gemeinderat vorliegenden Dokumente können auf der neuen Internetseite der WLU unter www.wlu.li heruntergeladen werden, die demnächst aufgeschaltet wird. Sie werden auch auf der Webseite der Gemeinde unter der Rubrik "Reglemente" aufgeführt werden.

Anträge

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) dem Gemeinderat die folgenden Anträge:

1. Die vorliegende Neufassung der Tarifordnung über die Wasseranschlussgebühr der Gemeinde sei analog den Genossenschaftsgemeinden zu genehmigen.
2. Die Neufassung der Tarifordnung über die Wasseranschlussgebühr der Gemeinde sei analog den Genossenschaftsgemeinden per 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen.
3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland sowie deren Inkraftsetzung per 1. Januar 2013 seien zur Kenntnis zu nehmen.
4. Die Tarifordnung über die Benutzungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr) der Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland sowie deren Inkraftsetzung per 1. Januar 2013 seien zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.

Eschen, 18. Dezember 2012

Günther Kranz
Gemeindevorsteher

Siglinde Marxer
Vizevorsteherin

Philipp Suhner
Leiter Kanzlei